

# Satzung des „Weisener Ruderverein 1913 e.V.“



## **§ 1 Sitz und Zweck des Vereins, Organe des Vereins**

1. Der Weisener Ruderverein ist im Juli 1913 gegründet worden. Er führt den Namen "Weisener Ruderverein 1913 e.V." und hat seinen Sitz in Mainz-Weisener. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Mainz eingetragen.
2. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Rudersports sowie sämtlicher Zweige des Wassersports.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
  - der Ältestenrat

## **§ 2 Vereinsfarben**

Die Farben des Vereins sind "blau-weiß". Die Vereinsflagge besteht aus einem rechtwinkligen Viereck. Links oben befindet sich ein von zwei Rudern durchkreuztes Rechteck mit der dazwischenstehenden Beschriftung "WRV 1913". Das übrige Feld ist strahlenförmig blau und weiß gestreift

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. In der Mitgliedschaft werden unterschieden:

- Jugendliche Mitglieder, die am Ende des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben,
- ausübende (aktive) Mitglieder
- unterstützende (inaktive) Mitglieder
- Ehrenmitglieder

## **§ 4 Aufnahme, Austritt, Ausschluss**

1. Das Gesuch um Aufnahme als Mitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters beizufügen.
2. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
3. Wird die Aufnahme verweigert, so hat der Antragsteller das Recht der Beschwerde. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
4. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Kalenderjahres unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
5. Der Vorstand ist berechtigt, mit 2/3 Mehrheit des beschlussfähigen Vorstandes Mitglieder auszuschließen. Die ausgeschlossenen Mitglieder haben das Recht der Beschwerde beim Ältestenrat. Dieser entscheidet über die Beschwerde oder legt die Beschwerde zur Entscheidung in der nächsten Mitgliederversammlung vor.
6. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen alle Rechte an dem Verein.

## **§ 5 Ehrenmitglieder**

Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

# Satzung des „Weisener Ruderverein 1913 e.V.“



## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ausübende Mitglieder haben sämtliche Mitgliedsrechte; das Recht zur Benutzung des Bootsmaterials steht ihnen nach Maßgabe der Fahrordnung zu.
2. Jugendliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt; die Benutzung des Bootsmaterials steht ihnen nach Maßgabe der Fahrordnung zu. Sie können an den Versammlungen und sportlichen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
3. Unterstützende Mitglieder sind stimmberechtigt und können an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins tatkräftig zu unterstützen.

## § 7 Beiträge

1. Alle Mitglieder haben einen monatlichen im Voraus fälligen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Über die Höhe des Beitrages und eine zu zahlende Aufnahmegebühr entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Auf Antrag kann der Vorstand in begründeten Fällen Mitgliedern die Beiträge ermäßigen.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan; sie bestimmt durch Beschluss die Richtlinien für die Tätigkeit und die Verwaltung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr und zwar im 1. Vierteljahr als ordentliche Mitgliederversammlung zusammen. Zu dieser Versammlung sind die Mitglieder durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher einzuladen. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
  - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - b. Bericht der Rechnungsführer und der Rechnungsprüfer
  - c. Entlastung des Vorstandes
  - d. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 5 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
  - wenn der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand dies beschließt oder
  - wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt.Für die Einberufung gelten die gleichen Formvorschriften wie bei der "ordentlichen Mitgliederversammlung".
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig,
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt

## § 9 Vorstand

1. Die Leitung des Vereins liegt in den Händen des geschäftsführenden Vorstandes. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem
  1. Vorsitzenden
  2. Vorsitzenden
  3. VorsitzendenRechnungsführer  
Schriftführer
2. Zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes wird durch die Wahl von mindestens 6 (sechs) und höchstens 15 (fünfzehn) Beisitzern ein erweiterter Vorstand gebildet.
3. Der geschäftsführende Vorstand und die Beisitzer werden im Wechsel durch die ordentliche Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

# Satzung des „Weisenaer Ruderverein 1913 e.V.“



4. In den Vorstand gewählt werden können alle volljährigen voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins; eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
6. Der Vorsitzende ruft die Sitzungen des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes ein und leitet diese.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorsteht, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
8. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, wobei einer davon der erste, zweite oder dritte Vorsitzende sein muss.
9. Für besondere Aufgaben bildet der Vorstand Ausschüsse; in den Ausschusssitzungen hat ein Vertreter des geschäftsführenden Vorstandes Sitz und Stimme.

## **§ 10 Ältestenrat**

1. Die Mitglieder des Ältestenrates wählt die ordentliche Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren; Wiederwahl ist zulässig.
2. Dem Ältestenrat sollen mindestens 5, höchstens 9 Mitglieder angehören.
3. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und setzt den Vorstand darüber in Kenntnis.
4. Der Ältestenrat kann vom Vorstand zur Beratung oder Stellungnahme in Vereinsangelegenheiten von besonderer Bedeutung zugezogen werden. Der Ältestenrat ist berechtigt, Anträge beim Vorstand und zur Mitgliederversammlung einzubringen. Er entscheidet über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein gemäß § 4 Ziffer 5.

## **§ 11 Rechnungsprüfung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt in jedem Jahr zwei Rechnungsprüfer zur Prüfung der Rechnungsführung des Vorstandes. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören; eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Den Rechnungsprüfern ist der Jahreskassenbericht mit Belegen spätestens acht Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Prüfung vorzulegen.
3. Die Rechnungsprüfer erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht über Ihre Prüfung und beantragen bei ordnungsgemäßer Rechnungsführung die Entlastung des Rechnungsführers und des Vorstandes. Hat die Prüfung zu Beanstandungen geführt, so fertigen sie hierüber eine Niederschrift.

## **§ 12 Protokollierung**

Ober die Mitgliederversammlungen sowie die Sitzungen des Vorstandes ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom ersten Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Die Niederschriften sind zu sammeln.

## **§ 13 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

# **Satzung des „Weisenaer Ruderverein 1913 e.V.“**



## **§ 14 Fahrt- und Bootshausordnung**

Zur Erhaltung der Ordnung Im Sportbetrieb und im Bootshaus sowie für die Durchführung des Trainings gelten:

- a. die Fahrtordnung
- b. die Bootshausordnung
- c. die Trainingsvorschriften

Dar Vorstand ist ermächtigt, die Vorschriften den jeweiligen Notwendigkeiten entsprechend zu ändern.

## **§ 15 Änderung der Satzung**

Die Änderung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn zu dieser Versammlung unter der ausdrücklichen Bekanntgabe der beantragten Satzungsänderung eingeladen worden ist und mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins und Liquidation des Vereinsvermögens kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss jedem Mitglied mindestens 4 Wochen vorher schriftlich angezeigt werden.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, Ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen kann.

Bei Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zwei Liquidatoren; das Vereinsvermögen ist zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Über die Verwendung beschließt die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschlossen hat, mit einfacher Stimmenmehrheit.

## **§ 17 Schlussbestimmungen**

Die vorstehende Satzung wurde In der Mitgliederversammlung am 11.03.1990 beschlossen. Sie tritt mit Erteilung der Genehmigung durch die zuständige Behörde In Kraft. Gleichzeitig treten alle früher geltenden Satzungsbestimmungen außer Kraft

Ulrich Maurer (1. Vorsitzender)  
Ferdinand Kloos (3. Vorsitzender)  
Werner Keller (Schriftführer)

Wolfgang Jertz (2. Vorsitzender)  
Horst Faber (Rechnungsführer)